

Hinweise des Marktes (Stand: 21.06.2016)

Vorbereitung der Schadensfeststellung:

für **Hauseigentümer** bei Gebäude- und Hausratschäden

für **Mieter** bei Hausratschäden

Auflistung erstellen, idealerweise von verschiedenen Personen des Haushalts und zusammenführen um alle Schäden zu erfassen und mehrfach überprüfen.

Erste Liste: Hausrat, alle Gegenstände, die im und ums Haus verlorengegangen oder unbrauchbar sind.

Zweite Liste: Gebäudeschäden

Dritte Liste: Fahrzeuge, Garten und dgl.

Schadensregulierung:

Den Geschädigten wurde von Seiten der Staatsregierung ein Schadenersatz von mindestens 80% zugesichert.

Pressemitteilung vom LRA am 17. Juni 2016

Hilfsprogramm zur Wiederherstellung überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude

Förderfähig im Bereich Beseitigung von **Gebäudeschäden** sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens die Beseitigung von Schäden (Instandsetzung), die Neuerrichtung oder der Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für zerstörte Wohngebäude (Ersatzvorhaben) und erforderliche Modernisierungsmaßnahmen.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, unabhängig vom Einkommen und der Versicherbarkeit der Schäden. Der Fördersatz liegt bei 80 Prozent, in Härtefällen **bis** zu 100 Prozent.

Im Förderbereich Beseitigung von **Schäden an Hausrat** gehören zum förderfähigen Hausrat die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

Um eine zügige und effiziente Abwicklung der großen Zahl an Förderfällen zu ermöglichen, soll in den Richtlinien die Möglichkeit einer Pauschalförderung von Hausrat aufgenommen werden. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Mieter, die Schäden an ihrem Hausrat erlitten haben.

Listen der Gutachter sind bei der IHK, Bayerischen Sachverständigen Verband und der Architektenkammer zu erfragen.

Ab Montag, 27. Juni, (frühestens) sollen die Richtlinien für die Förderungen bekanntgegeben werden und beim Landratsamt die Formblätter zur Beantragung der staatlichen Finanzhilfe vorliegen.

Unsere Empfehlung:

Keine überschnellen Entscheidungen treffen. Tipps und Ratschläge von verschiedenen Seiten anhören. Die Förderkriterien des Landratsamtes genau studieren und sich mit Freunden oder Nachbarn austauschen. Lieber einmal zu viel beim Landratsamt vorsprechen und erkundigen, als einmal zu wenig. Es gibt Häuser in Triftern und Anzenkirchen, die eventuell abgerissen und neu aufgebaut werden müssen (speziell bei Ölverschmutzung). **Beim Hochwasser 2013 in Fischerdorf bei Deggendorf gab es Fälle, wo das Haus nach der Flut fast vollständig renoviert war und anschließend wegen Öl im Mauerwerk abgerissen wurde.**